Wien, Donnerstag den 24. October 1878. XI. Jahrgang. Nr. 43.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Betrachtungen über die Reform des Rechnungs- und Controldienstes.

Von C. D.

Die Grundlage einer geregelten Verwaltung über das gesammte Staatsvermögen kann nur in einer systematischen Ausbildung und Gestaltung des Rechnungs- und Controldienstes gefunden werden, und es bildet daher das Rechnungs- und Controlwesen einen bedeutsamen Factor im Verwaltungs-Organismus des Staates. In dieser Beziehung dürfte es daher gestattet sein, Betrachtungen über die im Zuge befindliche Reform in der bezeichneten Dienstessphäre in einem Blatte anzustellen, das vorwiegend der wissenschaftlichen Pflege der Verwaltungswissenschaften gewidmet ist.

Des allgemeinen Verständnisses wegen sei bemerkt, daß der Rechnungsdienst gleichmäßig den Dienst bei den Cassen, so wie jenen bei den Rechnungsämtern betrifft und in innigster Verbindung steht mit dem Controldienste, welcher von den besagten Rechnungsämtern (Rechnungsdepartements) gegenüber den Cassen und in präventiver Richtung gegenüber den Verwaltungsbehörden, darüber hinaus aber eben auch gegen letztere gerichtet, aber nur mehr als Detectivcontrole von der Rechnungscentralstelle im Staate (dem Rechnungshof) ausgeübt wird.

Was nun den Rechnungsdienst bei den Cassen betrifft, da dürfte ich in Verwaltungskreisen einer jede Erörterung ablehnenden Haltung und Meinung begegnen, hier handle es sich nur um eine formale Sache, sei die Form einmal gefunden und die Regeln hiefür festgestellt, dann gebe es eben nur eine praktische Ausübung, die außer dem Bereiche wissenschaftlicher Forschung stehe.

Nun selbst zugegeben, daß die Einrichtungen bezüglich der Verrechnung der Cassenämter und des hiemit in Verbindung stehenden Cassensystems und des Cassenverbandes für die ausübenden Aemter selbst blos eine praktische Bedeutung haben, so gilt dies eben nur für diese und nicht für die Rechnungsämter. Für letztere haben diese formalen Regeln dieselbe Bedeutung wie etwa eine administrative Normalvorschrift für den Verwaltungsbeamten. So wie letzterer hat der Rechnungsbeamte diese Regeln im Geiste der Einrichtungen überhaupt zu handhaben, Ausschreitungen hintanzuhalten, und wohl nur er trägt schwer die Folgen, wenn diese formalen Regeln unzweckmäßig sind, da sie sodann denselben in der wirksamen Ausübung des obliegenden Rechnungs- und Controldienstes behindern.

Mir ist da eben ein Fall erinnerlich, wo eine Administrativbehörde selbständig Einrichtungen bezüglich eines Verwaltungszweiges bei den ausübenden Aemtern schuf und dann das Verlangen nach der Controle dieser Gebarungen an die Rechnungsorgane stellte. Diese Einrichtungen waren aber nicht so beschaffen, um überhaupt eine wirksame Controle möglich zu machen und mußten daher nach systematischen Grundsätzen nachhinein allerdings mit einem schwer zu ersetzenden Zeitverluste umgeändert werden.

Der Rechnungsdienst bei den Rechnungsämtern (Rechnungsdepartements) ist ein zweifacher, der eigene Berufsdienst, nämlich die Verbuchung der sämmtlichen Vermögensgebarungen und alles dazu gehörige, dann der administrative Rechnungshilfsdienst oder im allgemeinen die rechnungsmäßige Feststellung der Einnahms- und Ausgabsgebühren.

Sehr zweckmäßig und man kann sagen unzertrennlich verbunden mit dem Rechnungsdienste bei den Rechnungsämtern ist der Controldienst, die Verbuchung nämlich unterstützt wesentlich die den Rechnungsämtern obliegende Ueberwachungs-Controle gegen die Cassen, die schnelle und sichere Entdeckung der durch die ausübenden Organe verübten Beschädigungen des Staatsvermögens und die Einrichtungen des Rechnungsdienstes bei den Rechnungsämtern machen es denselben möglich, die Präventivcontrole gegen die Administrativbehörden auszuüben, eine factische Controle von vorneherein (ab ante) also das Ideal jeder Controle, die Verhütung von systemwidrigen Vermögens-Gebarungen und die Einhaltung der Aufwandsgrenzen, so weit dieselben mit Rücksicht auf das Staatseinkommen verfassungsmäßig festgestellt werden.

Die Wirksamkeit des Obersten Controlorgans im Staate — bei uns des Obersten Rechnungshofes — wird unter allen Umständen die Ueberwachung des Rechnungswesens in merito und die Ausübung der Detectivcontrole gegenüber den Verwaltungsbehörden zum Gegenstande haben, daher die Beurtheilung der Gebarung mit dem Staatsvermögen überhaupt.

Die in der obersten Stufe durch die Vertretungskörper (Reichsrath) geübte Staatsrechnungscontrole liegt außerhalb der Grenzen dieser Betrachtungen, und es wäre eben nur zur richtigen Beurtheilung des Standpunktes der behördlichen Controle festzuhalten, daß die Repräsentative schon durch die Aufstellung des Budgets ein wirksames Controlmittel bietet.

Hiemit hätten wir eine ganz allgemeine Skizze der Grundzüge des Rechnungs- und Controldienstes gegeben, dessen gegenwärtige Einrichtungen in der diesseitigen Reichshälfte sich auf die Durchführung der kaiserl. Verordnung vom 21. November 1866 (R. G. B. Nr. 140) stützen. Mit dieser Verordnung (§ 6) war der Oberste Rechnungshof mit weitgehenden Rechten und Pflichten bestellt, die vorberührten Rechnungsämter mit den bezeichneten Functionen als Rechnungsdepartements in's Leben gerufen, und jeder mit einem Anweisungsrechte ausgestatteten Administrativbehörde als integrirende Bestandtheile derselben beigegeben und auch der Cassenrechnungsdienst in der einfachsten und zweckdienlichsten Art geregelt. Die dieser Verordnung nachgefolgten Instructionen für jeden einzelnen Dienstzweig sind bündig und klar und können im Zusammenhange als eine Riesenarbeit bezeichnet werden.

Ueber die Vortheile dieser neuen Einrichtungen in Oesterreich ein Wort zu verlieren, wäre überflüssig, es wird wohl Niemanden geben, der hiedurch in sachmäßiger Hinsicht nicht im höchsten Grade befriedigt worden wäre. Um so mehr wird aber für diese in einer nahezu 12jährigen Praxis erprobten Einrichtungen jeder Fachmann schwärmen, der den früheren Bestand mit allen seinen Unzulänglichkeiten und Beschwerden etwa in den seit der Mitte der Vierziger Jahre vorgekommenen Wandlungen so recht praktisch kennen gelernt hat.

Eine treffliche Schilderung der Vortheile dieser heimischen Einrichtungen finden wir in dem Werke des k. k. Statthaltereirathes J. C. Lichtnegel: „Geschichte der Entwicklung des österr. Rechnungs- und Controlwesens“ Graz 1872. Mit kurzen aber kernigen Andeutungen finden wir daselbst (S. 368 und 369) den großen Fortschritt gekennzeichnet, den wir auf diesem Gebiete gegenüber dem im Rufe einer vorzüglichen Administration stehenden deutschen Nachbarstaate errungen, welcher noch bei den aus dem vorigen Jahrhundert herrührenden Rechnungs-Einrichtungen haften geblieben.

Es nimmt daher auch nicht wunder, wenn — wie uns der Verfasser dieses Geschichtswerkes, das mit vollem Rechte eine nicht nur auf sachmännische Kreise beschränkte Beachtung beanspruchen kann versichert — das österreichische System den Gegenstand eindringlicher Studien eines benachbarten großen Staates gebildet hat, dem die Einfachheit, Kürze und Zweckmäßigkeit desselben mit Grund auffallen mußte.

Es ist so wohlthuend für das patriotische Bewußtsein, von diesen Vorzügen unserer Einrichtungen überzeugt zu sein — leider ist aber die Zahl solcher Patrioten etwas beschränkt, ganz im Gegensatze zum Nachbarlande, wo man Alles gut und besser als anderwärts findet, vielleicht auch ohne davon überzeugt zu sein. Und der Erfolg ist dort bei allem Festhalten an dem Bestehenden dennoch ein guter, da man alte Formen mit Geist und Gewissenhaftigkeit handhabt, sie zum Gemeingute werden läßt, und sich so nicht den unausweichlichen ungünstigen Folgen des wiederholten Experimentirens aussetzt.

Unsere Einrichtungen des Rechnungs- und Controlsdienstes haben 10 Jahre nicht lange überdauert und schon sagt man uns, es sei das unabweisliche Bedürfniß vorhanden, eine durchgreifende Reform des ganzen Rechnungs- und Controlswesens herbeizuführen.

Dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes liegt bereits ein vom 6. Juni 1878 datirter Ausschußbericht über die Regelung dieser Dienstzweige in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nebst einer Gesetzvorlage vor. Es ist gestattet, Gesetzvorlagen zu discutiren und zum mindesten Gesichtspunkte zu eröffnen, denen nicht gebührend Rechnung getragen erscheint.

Für den Forscher sind die eine Gesetzvorlage begleitenden Motivenberichte von der höchsten Wichtigkeit, da erwartet er die fachmäßige Auseinandersetzung der Unhaltbarkeit oder wenigstens Unzweckmäßigkeit des Bestehenden, er erwartet, der Entwicklung und Begründung des neuen Systems zu begegnen.

Unser Motiven- (Ausschuß) Bericht betont die Nothwendigkeit, den Rechnungs- und Controldienst zu regeln und eine wirksamere Controle zu schaffen durch die Hinweisung auf die Budgetberathung pro 1862, durch die im Jahre 1867 geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse und verbindet in der 3. Alinea die Nothwendigkeit der besagten Regelung mit jener der verfassungsmäßigen Bestellung des obersten Rechnungshofes unter Hinweis auf die Budgetberathung im Jahre 1877, als deren Ausfluß der Sitzungsbeschluß vom 4. Juli 1877 angeführt wird, woraus zugleich das Mandat des Ausschusses zur Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfes hervorgegangen.

Nun wird versichert, der Ausschuß habe unter Zuziehung von Sachverständigen die bestehenden Einrichtungen eindringlich geprüft, insbesondere — unterstützt durch die Verhandlungen des Budgetausschusses über den Central-Rechnungsabschluß — die Beziehungen des Obersten Rechnungshofes zum Gegenstande eindringlicher Studien gemacht.

Das Ergebniß dieser Prüfung scheint ein sehr günstiges gewesen zu sein, wie dies ja nach dem von uns Vorausgeschickten wohl nicht anders sein konnte. Es wird also eben nur die Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtungen im Allgemeinen constatirt und so ziemlich Alles beim Alten belassen.

Nur die Controle wird ganz besonders hervorgehoben, man sagt, sie müsse wirksam und nachhaltig geübt werden, sie dürfe zwar die freie Bewegung der Verwaltung nicht stören, doch müsse sie der minder regelrechten Gebarung zu rechter Zeit den Hinweis auf die bestehenden Gesetze und Vorschriften entgegensetzen (also jedenfalls ein präventiver Standpunkt), die Nichtbeachtung derselben zur Abhilfe betreffenden Orts zur Kenntniß bringen, überdies müsse der Oberste Rechnungshof der parlamentarischen Controle das entsprechende Substrat liefern und dem Reichsrathe seine Beschlüsse über die Entlastung vorbereiten.

Der letztere den Obersten Rechnungshof betreffende Passus enthält zwei wesentlich verschiedene Momente; die Entlastung soll ja schon durch die möglichst wirksam geübte Präventiv-Controle angebahnt werden, aber selbst eine entlastete Verwaltung kann unter Umständen das Substrat für freie Anträge des Obersten Rechnungshofes über die zur Beförderung des Staatszweckes allenfalls nothwendigen Abänderungen in der Verwaltung liefern, wie dies schon in der kais. Verordnung vom 21. November 1866 — Geschäftsordnung des Obersten Rechnungshofes § 14 — angedeutet erscheint.

Daß die Controle bisher diesem Standpunkte nicht entsprach, wird nicht nachgewiesen, sondern, wie bereits gesagt, nur auf gelegentliche Verhandlungen im Budgetausschusse und im Plenum des Hauses hingedeutet.

Nehmen wir nun Einblick in die Ausschußberichte, so begegnen wir Vorschlägen, man kann nicht sagen zur Beseitigung von Mißständen, Unzukömmlichkeiten oder Lücken, sondern eigentlich zur Erweiterung der Controle.

Erste Bedingung des angestrebten Zweckes, heißt es daselbst, sei volle Unabhängigkeit des Obersten Rechnungshofes und in weiterer Consequenz die Unabhängigkeit der übrigen untergeordneten Rechnungs- und Controlsorgane. Diese hätten aufzuhören, integrirende Bestandtheile der betreffenden Verwaltungsbehörden zu sein und müßten in Personalangelegenheiten dem Obersten Rechnungshofe untergeordnet werden.

In der Begründung stossen wir auf einen Irrthum, es heißt da, bei dem Verhältnisse der Abhängigkeit der Rechnungsdepartements von den Verwaltungsbehörden könne von einer unabhängigen Controle über die Gebarung mit dem Staatsvermögen keine Rede sein und es sei eine derartige Controle den Rechnungsdepartements gegenwärtig gar nicht zugewiesen!

Ein tieferes fachmäßiges Eingehen in den Controlsberuf und dessen Ziele finden wir in der Vorlage nicht. Es heißt da, bloß die Erfahrung der letzten sechs Jahre bei der Behandlung des Budgets und der Central-Rechnungsabschlüsse im h. Hause habe gezeigt, daß Ordnung in den Staatshaushalt gebracht und dazu die Controle tiefer gelegt werden müsse.

Die weiteren Ausführungen des Motivenberichtes betreffen entweder Details — wie das Disciplinarverfahren, Vormerkungen über unvorhergesehene Ausgaben und Creditsüberschreitungen, die Conto corrente-Verrechnung, die Möglichkeit von Vorschlägen über Aenderungen der Staatsvoranschläge, die Controle der Credite zu bestimmten Zwecken u. s. w. — oder sie betreffen die wiederholte Betonung der Nothwendigkeit der beantragten Stellung des Obersten Rechnungshofes zum Reichsrathe. Wir wollen nur zwei eingestreute Sätze hervorheben, sie lauten „die bisherige mehr ziffermäßige Controle müsse zu einer fruchtbringenden gemacht“ — dann „der Abschluß der Gebarung möge sich mit Ablauf des Jahres vollziehen und der Central-Rechnungsabschluß zu einem frühern als dem gegenwärtigen Termin erfolgen“.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Repartition der Gemeindeumlagen ist von der Gemeinde vorzunehmen und fällt nicht in den Geschäftskreis der l. f. Steuerämter. *)

Ueber Einschreiten der Gemeinde U. um Einhebung der ihr pro 1878 bewilligten 42perc. Umlage auf sämmtliche directe Steuern seitens des Steueramtes W. verlangte letzteres, um diese Umlage einheben zu können, die Vorlage der individuellen vollständig abgeschlossenen Repartition, in welcher auch die Gesammtsumme dieser Umlage richtig ausgewiesen erscheint.

Mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft K. vom 10. Februar 1878 erhielt die Gemeinde U. die Weisung, diese Umlage bei dem Umstande, als zur Berechnung derselben bei dem Steueramte keine disponiblen Kräfte vorhanden sind, durch eigene Kräfte berechnen zu lassen, wornach gegen die Einhebung durch das Steueramt kein Anstand obwaltet.

Gegen diesen Auftrag recurrirte unter dem 7. März 1878 die Gemeinde, weil ihr zur Verfassung dieser Repartition sowohl die Daten als auch die ausreichend gebildeten Arbeitskräfte fehlen und weil nach den A. h. Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852 das Steueramt die individuelle Vorschreibung der Steuern und Zuschläge, sowie deren Einhebung zu besorgen hat. Sie bat, die Berechnung der individuellen Repartition der Gemeindeumlagen pro 1878 dem Steueramte aufzutragen.

Das Steueramt W. äußerte sich, daß es bisher Gemeindeumlagen nur über Ansuchen der betreffenden Gemeinde und gegen Vorlage einer individuellen Umlagsrepartition einhob, und daß sich auch die Gemeinde U. diesem Modus in den Jahren 1876 und 1877 fügte. Das Steueramt habe nicht die Arbeitskräfte für solche Repartitionen und würden auch die anderen Gemeinden es sich in gleicher Weise bequem machen; der Steuerbezirk zähle 12.000 Contribuenten; § 84 der Gemeindeordnung spreche nur von Einhebung In früheren Jahren haben die Gemeindevorsteher sogar die l. f. Steuern für die Steuerämter eingehoben. Die individuelle Vorschreibung und die Repartition der Gemeindeumlagen gleichzeitig mit den directen Steuern sei gar nicht möglich und könnten diese nur separirt berechnet werden. Die zur Repartition erforderlichen Daten könne die Gemeinde immer vom Steueramte haben, wie sie dieselbe bisher erhielt. Sie müsse ja auch die Wählerliste selbständig verfassen. Uebrigens stehe an der Spitze der Gemeinde U. ein intelligenter Bürgermeister, der die Repartition recht gut verfassen könne.

Derselben Ansicht war die Bezirkshauptmannschaft K. und auch die Finanz-Landesdirection in W. ist derselben beigetreten, weil der § 84 der Gem.-Ord. dem Steueramte wohl die Einhebung, daher auch die Vorschreibung als eine Verpflichtung auferlegt, nicht aber auch die Berechnung, wofür die Grundlagen der Gemeinden nach wie vor bei den Steuerämtern zur Einsicht und Verfügung stehen. Eine außer den bestehenden Normen gelegene Arbeit aber den Steuerämtern aufzulegen, könne nur mit Zustimmung des Finanzministeriums geschehen.

Die Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. Mai 1878 dem Recurse, beziehungsweise dem Begehren der Gemeinde U. keine Folge gegeben. Diese Abweisung wird begründet durch die rein sprachliche Auslegung des § 84 der Gem.-Ord. und durch die Hinweisung auf die §§ 74,75 u. 76 der Gem.-Ord., aus denen hervorgeht, daß die Auftheilung der Umlage als eine Vorarbeit für die Umlagen-Durchführung anzusehen, und daher Sache der Gemeinde ist. Eine Verpflichtung der Steuerämter ist daher weder aus der Gemeindeordnung noch aus sonstigen Bestimmungen zu entnehmen. Die Gemeinde kann sich die für die Repartition erforderlichen Daten leicht verschaffen, wie sie überhaupt diese Daten braucht wegen der Auftheilung nach §§ 75 u. 76 der Gem.-Ord. Dem Steueramte steht auch hinsichtlich der l. f. Steuern nur die Vorschreibung, Einhebung, Verrechnung und Abfuhr zu, die Bemessung selbst ist eine Gestion der politischen (Steuer-) Behörde.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung brachte die Gemeinde den Ministerialrecurs ein und hob hervor: „Das Wort einbringen" involvire auch die Vorschreibung (Repartion), Auch das Gesetz vom 8. Jänner 1873, Nr. 5 des L. G. Bl., sage in § 1 Alinea 4, daß Bezirksstraßen-Umlagen von den Steuerämtern einzuheben sind. Die Steuerämter heben diese Umlagen nicht nur ein, sondern schreiben sie auch vor. Warum solle nun rücksichtlich der Gemeindeumlagen eine Ausnahme bestehen ungeachtet einer gleichlautenden Gesetzesbestimmung. Die Gemeinde sei mit so viel Agenden betraut, daß sie es sich nicht gefallen lassen könne, nur Lasten aufgebürdet zu erhalten. Auch nach den Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852 seien die Steuerämter zur Vorschreibung und Einbringung der Steuern und Zuschläge verpflichtet. Die Vorschreibung der Gemeindeumlagen sei nicht so leicht und erfordert für die Gemeinde einen Aufwand von großen materiellen Opfern, zumal sich die Daten von Tag zu Tag ändern.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 17. August 1878, Z. 10267, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium dem Recurse der Gemeinde U. keine Folge gegeben, nachdem die angefochtene Entscheidung sowohl in dem Wortlaute des § 84 der niederösterreichischen Gem.-Ord. als auch in den diesbezüglichen die Gestion der k. k. Steuerämter betreffenden Vorschriften begründet erscheint.

M.

---

*) Vergl. d. Mitth. in Nr. 38 auf S. 151 des Jahrgangs 1875 dieser Zeitschrift.

Verhältniß zwischen dem Wasserrechtsgesetz und dem Besitzstörungsverfahren. (§§ 3, 88 Wasserges.) Durch § 17 des Ges. v. 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl. (Inappellabilität der Beiurtheile) ist die Anfechtung eines Beiurtheiles wegen Nichtigkeit nicht ausgeschlossen. (§ 48 J. N.)

Obererlacher überreichte gegen Wangger die Actio negatoria: Wangger sei nicht berechtigt, das Wasser aus dem sich längs des Gutes des Obererlacher hinziehenden Wasserkanale über Obererlacher's Grund auf den seinigen zu leiten. Wangger erhob bei einer erstreckten Tagsatzung die Einwendung der Incompetenz, da nach dem Wassergesetze für Tirol vom 28. August 1870 mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl., alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung und Leitung der Gewässer beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörde gehören.

Die erste Instanz hat einen Zeugenbeweis zugelassen. Gründe: Die Einwendung der Incompetenz wird durch die Erwägung beseitigt, daß abgesehen von ihrer verspäteten Erhebung (§ 2 des Hofdecretes vom 7. November 1820) der Rechtsstreit dennoch durch das Civilgericht zu entscheiden ist, weil die politischen Behörden nach § 88 des Wassergesetzes nur zur Entscheidung über jene streitigen Wasserangelegenheiten berufen sind, welche das Wassergesetz erwähnt, ein Fall aber, der auf den gegenwärtigen Rechtsstreit paßt, kömmt im Wassergesetze nicht vor.

Das k. k. Oberlandesgericht hat das erstrichterliche Beiurtheil bestätigt. Gründe: Der Beklagte bestreitet das erstrichterliche Urtheil aus dem Grunde, weil die Entscheidung nicht in den Bereich der richterlichen Competenz, sondern in jenen der politischen Behörde falle. Diese Einwendung der Incompetenz muß allerdings nach § 48 J. N. von Amtswegen und ohne Rücksicht auf die allfällig verspätete Einbringung berücksichtigt werden, für den Fall, als sie wirklich mit Grund erhoben worden wäre. Es handelt sich aber im vorliegenden Falle nicht um Errichtung eines neuen Wasserwerkes am Eisakfluß oder einer neuen Wasserleitung aus demselben, sondern nur um eine Fortsetzung des bereits auf dem Grundstücke I bestandenen Grabens auf das Grundstück II, um die Ableitung des Wassers durch denselben auf das Reale III, also nach dem Klagebegehren lediglich um eine Servitutsanmaßung. Aus diesem Grunde und weil der Beklagte selbst geltend machen will, daß ihm als Besitzer des Grundstückes III die auf dem Reale I lastende Servitut, das Wasserbenützungsrecht zustehe, welches Recht er auf urkundlichen Erwerb und Ersitzung, also auf rein privatrechtlichen Titel stützt, stellt sich der ganze Streitgegenstand lediglich als rein privatrechtlicher Natur dar, durch den das öffentliche Interesse nicht im geringsten berührt wird. Es mußte somit auf Grund des Art. II des Landesgesetzes vom 28. August 1870 die Nullitätsbeschwerde verworfen werden.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 16. Februar 1875, Z. 893, hierauf die als a. o. Revisionsanmeldung und Beschwerde bezeichnete a. o. Nullitätsbeschwerde des Beklagten zurückgewiesen. Gründe: Die Bestimmung des § 17 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl., stand der Vorlage dieser irrig als Revisionsanmeldung bezeichneten a. o. Nullitätsbeschwerde nicht im Wege, denn der vorerwähnte § 17 hat eine Appellation, d. h. ein Begehren auf Abänderung in höherer Instanz, nicht aber jenes auf Auf-

hebung eines Spruches wegen Nichtigkeit desselben im Auge, welche, wenn sie, wie im vorliegenden Falle behauptet wird, eine solche wäre, die zufolge § 48 J. N. in jedem Stadium des Rechtsstreites die Aufhebung der Verhandlung von Amtswegen zur Folge hätte, mit sich bringt, daß die Nullitätsbeschwerde nicht vom ersten Richter sofort zurückgestellt werden kann. Es war jedoch diese Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet zurückzuweisen, denn der Grundsatz des § 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, welcher auch bei Erlassung der in das Gebiet der Landesgesetzgebung fallenden Bestimmungen maßgebend war, daß nämlich die den Besitz schützenden Vorschriften des a. b. G. B. durch dieses Gesetz nicht berührt werden, findet auf den Fall der negatorischen Servitutsklage insoferne Anwendung, als auch fortan die Gerichte zu entscheiden haben, ob der Fall der Anwendung einer auf fremden Grund ausgeübten Dienstbarkeit der Leitung des Wassers über denselben vorliege. Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht. 1878.

IV. Stück. Ausgeg. am 15. Februar.

— — —

V. Stück. Ausgeg. am 1. März.

Nr. 7. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. Jänner 1878, Z. 1120, an alle Landeschefs, betreffend den Vorgang bei Regelung der Congrua-Ergänzungen aus öffentlichen Fonden anläßlich von Veränderungen in der Substanz des Pfründen- und Stiftungsvermögens.

Nr. 8. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1878, Z. 21.502, an alle Landesschulbehörden, womit ein Formular zu den Verzeichnissen der reprobirten Lehramtscandidaten für Volksschulen vorgeschrieben wird.

VI. Stück. Ausgeg. am 15. März.

Nr. 9. Gesetz vom 25. October 1877, wirksam für das Herzogthum Salzburg, womit die § 6 und 7 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Salzburg abgeändert werden.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ackerbauministeriums. 1878.

I. Stück. Ausgeg. am 22. Jänner.

Nr. 1. Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 29. December 1877, Z. 15.066, an sämmtliche k. k. Forst- und Domänendirectionen, die Direction der Güter des Bukowinaer gr.-or. Religionsfonds und an die k. k. Forstverwaltungen in Bohutin, Joachimsthal, Platten und Hořic. (Reisegebühren der Forstassistenten und Eleven.)

II. Stück. Ausgeg. am 12. Februar.

Nr. 2. Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 23. Jänner 1878, Z. 1022, an sämmtliche politische Landesbehörden, betreffend die Fahrkosten und Diäten der Forsttechniker bei der politischen Verwaltung.

Verordnungen für die österreichischen Telegraphen-Aemter. 1878.

Redigirt im k. k. Handelsministerium.

Nr. 1. Ausgeg. am 1. Februar.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphen-Gebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphen-Cassen für den Monat Februar 1878. Z. 1865. 16. Jänner.

Nr. 2. Ausgeg. am 25. Februar.

Detto für den Monat März. Z. 5141. 16. Februar.

Nr. 3. Ausgeg. am 27. März.

Detto für den Monat April. Z. 7898. 16. März.

Regulirung der Zehrgelder der Telegraphenleitungs-Aufseher. Z. 33.831. 13. März.

Beilage zum Telegraphen-Verordnungsblatte. 1878.

Nr. 1. Ausgeg. am 21. Jänner.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphen-Tarife. Z. 36.820. 16. Jänner.

Nr. 2. Ausgeg. am 4. Februar.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphen-Stationen und Ergänzung des Liniennetzes. Z. 1866. 18. Jänner.

Beschränkung des Depeschen-Bestelldienstes bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation in Graz während der Nachtzeit. Z. 38.891. 28. December 1877.

Nr. 3. Ausgeg. am 25. Februar.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphen-Tarife. Z. 3220. 19. Februar.

Nr. 4. Ausgeg. am 9. März.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphen-Stationen und Ergänzung des Liniennetzes. Z. 2976. 19. Februar.

Verordnungsblatt für das Aichwesen im Verwaltungsgebiete des k. k. Handelsministeriums.

Herausgegeben von der k. k. Normal-Aichungscommission.

Nr. 15. Ausgeg. am 29. Jänner 1878.

Abdruck von Nr. 8 R. G. Bl.

Instruction, betreffend die im § 6 der Ministerial-Verordnung vom 8. Jänner 1878 (R. G. Bl. Nr. 8) vorgeschriebene Repartition der Reisekosten im Falle der Vornahme von Amtshandlungen durch Aichamtsbedienstete an mehreren Orten außerhalb des Amtssitzes.

Berichtigung zu Nr. 4 des Verordnungsblattes vom 11. März 1875. Seite 25, Absatz: Stempelung.

Nr. 16. Ausgeg. am 18. Februar 1878.

Abdruck von Nr. 11 R. G. Bl.

Instruction vom 18. Jänner zur Prüfung und Aichung der Stampfer'schen Visirstäbe.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Franz Urban in Prag den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmann in Königgrätz, Statthaltereirathe Ludwig Frhn. v. Malowetz den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Obergoldscheider des Hauptmünzamtes, kais. Rathe Anton Jaworsky den Titel und Charakter eines Oberbergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector im Ministerrathspräsidium Theodor Peßler taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes und dem Hilfsämter-Directionsadjuncten ebendaselbst Ludwig Pittner den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Rechnungsdepartement der Salzburger Finanzdirection Franz Fiala den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Reichenau in Niederösterreich Franz Weiß das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher zu Petrowitz in Böhmen Johann Grünwald das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Aeußern hat dem mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerialconcipisten des k. ung. Ministeriums des Innern Béla Szároſſy-Kapeller v. Sáros eine im Status des k. u. k. gem. Ministeriums des Aeußern erledigte Hof- und Ministerial-Concipistenstelle verliehen.

Der Finanzminister hat den Controlor der nied.-österr. Landeshauptcasse Alexander Mußil zum Ministerial-Zahlamte versetzt und den Zahlmeister der Wiener Landes-Filialcasse Moriz Schwabe zum Controlor der nied.-österr. Landeshauptcasse ernannt.

Der Handelsminister hat dem Postrathe extra statum Gustav Riederer Ritter v. Dachsberg die Postrathsstelle im Postcommissärsbureau des Handelsministeriums verliehen.

Der Handelsminister hat den Concipisten der Seebehörde Natalis Ebner v. Ebenthal zum Secretär und den Conceptsadjuncten Paul Ballarini zum Concipisten dieser Behörde ernannt.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle bei der n. ö. Statthalterei in der neunten Rangsclasse, eventuell Statthalterei-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 28. October. (Amtsbl. Nr. 248.)

Drei Sanitäts-Assistentenstellen beim politischen Sanitätsdienst in Niederösterreich, mit Adjutum von je 600 fl. oder 500 fl., bis 10. November. (Amtsblatt Nr. 248.)

Zolleinnehmersstelle beim k. k. Nebenzollamte in Ach mit der eilften Rangsclasse und Naturalwohnung gegen Caution, bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 250.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.